



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.03.2015

Nr. 3/2015

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg	
Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen gem. § 138 Abs. 7 und 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)	40
Verzeichnis über Waldbrandgefahrenbezirke, den Kreiswaldbrandbeauftragten und die Waldbrandbeauftragten sowie deren Stellvertreter im Landkreis Schaumburg	40
B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	
Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr. 80 „Bockskamp“, OT Rinteln, einschl. örtlicher Bauvorschriften	41
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Stadthagen	41
Bauleitplanung der Samtgemeinde Eilsen; 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eilsen (Wohnbauflächen Bad Eilsen)	45
Bauleitplanung der Gemeinde Luhden; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Klein Eilsen“, Gemeinde Luhden	45
Bauleitplanung der Gemeinde Luhden; 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Am Golfplatz“ einschl. örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung	46
Satzung der Samtgemeinde Lindhorst über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	46
Satzung über die Benutzung und die Gebühren des Frei- und Hallenbades in der Samtgemeinde Lindhorst	48
Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersfeld	49
Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Niedernwöhren	51
Bauleitplanung der Gemeinde Meerbeck; Bekanntmachung; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Volksdorf“	55
Bauleitplanung der Gemeinde Niedernwöhren; Bebauungsplan Nr. 16 "Horsthöfe-Süd" - 1. Änderung –; Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB; Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13 a BauGB)	55
Gemeinde Niedernwöhren; 5. Änderung Bebauungsplan Nr. 6a „Steinkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift; Bekanntmachung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (mit Übersichtsplan, Maßstab 1 : 5.000)	56
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wiedensahl	56
Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2015	56
Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Wölpinghausen	57
C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1. zu: Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr. 80 „Bockskamp“, OT Rinteln, einschl. örtlicher Bauvorschriften
2. zu: Bauleitplanung der Samtgemeinde Eilsen; 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eilsen (Wohnbauflächen Bad Eilsen)
3. zu: Bauleitplanung der Gemeinde Luhden; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Klein Eilsen“, Gemeinde Luhden
4. zu: Bauleitplanung der Gemeinde Luhden; 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Am Golfplatz“ einschl. örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung
5. zu: Satzung der Samtgemeinde Lindhorst über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)
6. zu: Bauleitplanung der Gemeinde Meerbeck; Bekanntmachung; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Volksdorf“
7. zu: Bauleitplanung der Gemeinde Niedernwöhren; Bebauungsplan Nr. 16 "Horsthöfe-Süd" - 1. Änderung –; Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB; Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13 a BauGB)
8. zu: Gemeinde Niedernwöhren; 5. Änderung Bebauungsplan Nr. 6a „Steinkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift; Bekanntmachung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (mit Übersichtsplan, Maßstab 1 : 5.000)

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen gem. § 138 Abs. 7 und 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

1. Der Kreistag des Landkreises Schaumburg hat in seiner Sitzung am 24.02.2015 beschlossen:

Die Angemessenheit der Entschädigungen gem. § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG für

- Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH (Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat)
- Kreisaltenzentrum GmbH (Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat)
- Wohnbau GmbH (Aufsichtsrat)
- Schaumburger Beschäftigungs GmbH (Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat)
- Gemeinnützige Verwaltungs- und Siedlungsgesellschaft mbH (Aufsichtsrat)
- Schaumburger Verkehrsgesellschaft mbH (Aufsichtsrat)

wird auf die von der Entschädigungskommission aktuell empfohlenen Höchstgrenzen der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Kreisausschussmitglieder, bezogen auf die Größenklasse des Landkreises (derzeit 300,00 €/pro Monat und Gesellschaft) festgelegt.

2. Erhöhungen berühren die Angemessenheit nicht, solange die Vergütung den höchstzulässigen Betrag nach Ziff. 1 nicht übersteigt.

3. Gleiches gilt vorsorglich auch für alle nachfolgenden – derzeit unentgeltlich – wahrgenommenen Vertretungstätigkeiten:

- Rinteln-Stadthagener Verkehrs GmbH (Gesellschafterversammlung)
- Weserbergland Aktiengesellschaft (Aufsichtsrat und Beirat)
- Krankenhausprojektgesellschaft mbH (Gesellschafterversammlung)
- Schleswig-Holsteinische Holzagentur GmbH (Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung)

Stadthagen, den 25.02.2015

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

Aufgrund der in den §§ 18 und 20 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 111) in der z. Z. geltenden Fassung erteilten Ermächtigung gebe ich hiermit das Verzeichnis über die Waldbrandgefahrenbezirke und die Bestellung des Kreiswaldbrandbeauftragten, der Waldbrandbeauftragten sowie deren Stellvertreter im Landkreis Schaumburg mit Stand vom 16.03.2015 bekannt:

Verzeichnis über Waldbrandgefahrenbezirke, den Kreiswaldbrandbeauftragten und die Waldbrandbeauftragten sowie deren Stellvertreter im Landkreis Schaumburg

Kreiswaldbrandbeauftragter:

FOR Behrndt	Dr. Nds. Oldendorf	Forstamt Südstr. 13 31840 Oldendorf	Hessisch
----------------	--------------------------	--	----------

Vertreter:

FRat Seidel	Landkreis Schaumburg Kreisforstamt	Jahnstraße 20 31655 Stadthagen
FD Weber	Fürstliches Forstamt Bückeberg	Schlossplatz 6 31675 Bückeberg

Gefahrenbezirk SHG 1

umfasst das Gebiet der Stadt Rinteln

Waldbrandbeauftragter:

FA Puls	Revierförsterei Rinteln	Ostpreußenweg 8 31840 Hessisch Oldendorf
---------	----------------------------	--

Vertreter:

FA Buchholz	Revierförsterei Dobbelstein	Dobbelsteiner Weg 4 31737 Rinteln- Hohenrode
-------------	--------------------------------	--

Gefahrenbezirk SHG 2

umfasst die Gebiete der Gemeinde Auetal, der Samtgemeinden Eilsen und Nienstädt sowie der Städte Bückeberg und Obernkirchen

Waldbrandbeauftragter:

Dipl. Forst-Ing. (FH) Diana Krause	Landkreis Schaumburg Kreisforstamt	Jahnstraße 20 31655 Stadthagen
---------------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------------

Vertreter:

Privat-FA Matthaei	Fürstliches Forstamt Bückeberg	Heidornweg 1 a 31675 Bückeberg
-----------------------	--------------------------------	-----------------------------------

Gefahrenbezirk SHG 3

umfasst die Gebiete der Samtgemeinden Rodenberg und Niedernwöhren sowie der Stadt Stadthagen

Waldbrandbeauftragter:

Dipl. Forst-Ing. (FH) Steffen Fitzner	Landkreis Schaumburg Kreisrevierförsterei Brandshof	Waldstr. 25 31655 Stadthagen
--	---	---------------------------------

Vertreter:

FA Weidner	Revierförsterei Lauenau	Blumenhäger Str. 12 31867 Lauenau
FAR Rüdiger Fitzner	Landkreis Schaumburg Kreisrevierförsterei Pollhagen- Hagenburg	Natenhöher Str. 60 31718 Pollhagen

Gefahrenbezirk SHG 4

umfasst die Gebiete der Samtgemeinden Nenndorf, Lindhorst und Sachsenhagen

Waldbrandbeauftragter:

FAR Rüdiger Fitzner	Landkreis Schaumburg Kreisrevierförsterei Pollhagen- Hagenburg	Natenhöher Str. 60 31718 Pollhagen
------------------------	---	---------------------------------------

Vertreter:

FI Kammler	Landkreis Schaumburg Forstbezirk Hagenburg	Düdinghäuser Weg 26 31558 Hagenburg
------------	---	--

Stadthagen, den 16.03.2015

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Ursula Müller-Krahtz

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

(weiter Seite 41)

**Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Rinteln
Bebauungsplan Nr. 80 „Bockskamp“, OT Rinteln, einschl.
örtlicher Bauvorschriften**

Der Rat der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 27.11.2014 den Bebauungsplan Nr. 80 „Bockskamp“, OT Rinteln, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Das Plangebiet liegt nördlich der Adolph-von-Menzel-Straße sowie östlich der Alte Todenmanner Straße und beinhaltet die Flurstücke 43/1, 43/4, 147/44, 148/44 sowie 81/2 und Teile der Flurstücke 81/5 und 40/31 (Adolph-von-Menzel-Straße), Flur 1, Gemarkung Rinteln. Der räumliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt gestrichelt umrandet dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 58 als Anlage 1 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 80 „Bockskamp“, Gemarkung Rinteln, einschl. örtlicher Bauvorschriften über gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 80 „Bockskamp“, Gemarkung Rinteln, wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit Begründung einschl. Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, 31737 Rinteln, in den Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Rinteln, den 25.03.2015

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Priemer

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Stadthagen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Stadthagen am 23.02.2015 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Stadthagen beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Stadthagen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

Stadt Stadthagen, Kernstadt
Enzen
Krebshagen – Hörkamp-Langenbruch
Oberwöhren
Probsthagen
Reinsen
und Wendthagen-Ehlen

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehr Stadthagen ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehr Wendthagen-Ehlen ist als Stützpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Enzen, Krebshagen – Hörkamp-Langenbruch, Oberwöhren, Probsthagen und Reinsen sind Feuerwehren mit Grundausstattung.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Stadthagen wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den stellvertretenden Stadtbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Stadthagen erlassene „Dienstanweisung für den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Stadthagen“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Stadthagen erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Stadthagen“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp.

(2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Stadtkommando

(1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Stadthagen und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde (Samtgemeinde) für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Stadtkommando besteht aus

- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart als Beisitzer kraft Amtes,
- d) Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Stadtsicherheitsbeauftragten oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.

(3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe d werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

(4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe d und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.

(6) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(9) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.

(2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).

(3) Das Ortskommando besteht aus

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
- c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten,

als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchstaben c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen vorzeitig abberufen.

(4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden.

Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten. Der Bürgermeister ist berechtigt, Protokolle der Ortskommandositzungen anzufordern.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.

Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
- b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Stadthagen zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeslagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den der Stadt Stadthagen nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten

Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

(1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Stadthagen, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

Über die Aufnahme von Doppelmitgliedern entscheidet der zuständige Ortsbrandmeister. Ein genereller Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr besteht nicht.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Stadt Stadthagen kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.

(3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt Stadthagen über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt Stadthagen darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(6) Der Ortsbrandmeister kann bei Bedarf Angehörige der Altersabteilung, die die gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, mit ihrem Einverständnis zu Übungen und Einsätzen heranziehen. Die gesundheitliche Eignung ist gegenüber dem Einsatzleiter zu bestätigen. Die Heranziehung zu Einsätzen ist auf den Einzelfall beschränkt, zeitlich befristet und stellt die Ausnahme dar.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

(1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden. Sie werden jeweils als selbstständige Abteilung geführt.

(2) Kinder aus der Stadt Stadthagen können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Jugendliche aus der Stadt Stadthagen können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

(1) Feuerwehrmusik- /Feuerwehrspielmannszüge sind bei der Ortsfeuerwehr Stadthagen, Kernstadt, aufgestellt.

(2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Stadthagen haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.

(3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Stadthagen, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt Stadthagen und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung. Die Dauer der Beurlaubung sollte grundsätzlich 6 Monate nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Beurlaubung bis maximal 12 Monate erfolgen.

(2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Stadthagen den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist

verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Stadt Stadthagen zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen nur an Angehörige der Einsatzabteilung unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfirewehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades ab Löschmeister bedarf der Zustimmung des Kreisbrandmeisters.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austrittserklärung,
- Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
- Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
- Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
- Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

- mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
- mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus

- mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
- mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann ohne eine Frist erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr schriftlich zu erklären.

(5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

(6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:

1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

(7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Stadthagen geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Ortskommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Stadthagen erlassen.

(8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

(9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt Stadthagen schriftlich anzuzeigen.

(10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde (Samtgemeinde) den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Stadthagen vom 16.12.2008 außer Kraft.

Stadthagen, 23.02.2015

Theiß
Bürgermeister

Bauleitplanung der Samtgemeinde Eilsen 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samt- gemeinde Eilsen (Wohnbauflächen Bad Eilsen)

Der Rat der Samtgemeinde Eilsen hat in seiner Sitzung am 14.05.2014 die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eilsen (Wohnbauflächen Bad Eilsen) gem. § 6 BauGB beschlossen. Der Feststellungsbeschluss wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die vom Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 14.05.2014 beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungs-

planes der Samtgemeinde Eilsen (Wohnbauflächen Bad Eilsen) nebst Begründung und Umweltbericht ist dem Landkreis Schaumburg am 20.11.2014 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 10.02.2015 - Aktenzeichen 63/20//01803/2014 - gemäß § 6 BauGB die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eilsen (Wohnbauflächen Bad Eilsen) genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 58 als Anlage 2 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eilsen (Wohnbauflächen Bad Eilsen) wirksam.

Zu der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eilsen (Wohnbauflächen Bad Eilsen) nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort in der allgemeinen Verwaltung der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Bad Eilsen, den 12.03.2015

Der Samtgemeindebürgermeister
Schönemann

Bauleitplanung der Gemeinde Luhden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Klein Eilsen“ Gemeinde Luhden

Der Rat der Gemeinde Luhden hat in seiner Sitzung am 15.01.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Klein Eilsen“, Gemeinde Luhden, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 58 als Anlage 3 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Klein Eilsen“, Gemeinde Luhden, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2

BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Klein Eilsen“, Gemeinde Luhden, nebst Begründung liegt ab sofort in der allgemeinen Verwaltung der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Luhden, den 12.03.2015

Der Gemeindedirektor
Kunde

**Bauleitplanung der Gemeinde Luhden
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Am Golfplatz“
einschl. örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung**

Der Rat der Gemeinde Luhden hat in seiner Sitzung am 08.10.2014 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Am Golfplatz“, einschl. örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 58 als Anlage 4 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Am Golfplatz“, einschl. örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42

BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Am Golfplatz“, einschl. örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung, nebst Begründung liegt ab sofort in der allgemeinen Verwaltung der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Luhden, den 12.03.2015

Der Gemeindedirektor
Kunde

Satzung der Samtgemeinde Lindhorst über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 zuletzt geändert d. Art. 29 d. Gesetzes v. 13.10.2011 Nds. GVBl. Nr. 24 / 2011 S. 353) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 19. Februar 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im – nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Lindhorst werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

(1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif – Anlage 1 – und der Zeitgebührentabelle – Anlage 2. Beide Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung. **(Anlagen sind im Anschluss an Seite 58 als Anlage 5 des Amtsblattes beigefügt)**

(2) Bei Betrieben gewerblicher Art der Samtgemeinde Lindhorst im Sinne des § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes wird zusätzlich zu den Kosten die Mehrwertsteuer in der durch das Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe erhoben.

§ 3 Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf einen vollen Betrag abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfskosten

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch ein Euro. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 27 des Kostentarifs.

(2) Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu entrichten.

(3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Fall der Rücknahme auf höchstens 25 v.H..

(4) Wird der dem Rechtsbehelf zugrunde liegende Bescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die bereits gezahlten Kosten insoweit zu erstatten, als sie für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn die Ablehnung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen, mit Ausnahme der Herstellung von Zeugnisabschriften oder -kopien sowie der Zweitausfertigung von Zeugnissen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Gnadensachen,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - f) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen,
 - g) Toten- und Beerdigungsscheine
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

(a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land Niedersachsen, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass sie Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

(b) Kirchen und anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung

in der z. Zt. geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Bzw. einer Dritten zur Last zu legen ist.

6. Amtshandlungen, die durch einen bzw. einer im Dienst der Samtgemeinde Lindhorst stehenden oder inzwischen ausgeschiedenen Beamten/Beamten, Angestellten, Lohn- und Versorgungsempfänger/in oder durch Hinterbliebene dieser Personengruppe veranlasst werden, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder Teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat die Kostenschuldnerin bzw. der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(2) Ein Ausgleich zwischen den Behörden findet nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Beim Verkehr mit den Behörden des Bundes, des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

(3) Auslagen, die bei der Beratung eines Rechtsbehelfs entstanden sind, sind nicht zu erstatten, soweit diesem stattgegeben wird.

(4) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungs- und Nachnahme sowie die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Telegraphen- und Fernschreibgebühren, Gebühren für Ferngespräche sowie Gebühren für die Übermittlung durch Faxgeräte,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

§ 7 Kostenschuldner/in

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Kostenschuldner/in nach § 4 ist die- bzw. derjenige, die/der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner/innen sind Gesamtschuldner/innen.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenscheidung die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichlautende Satzung vom 08. Mai 2000 außer Kraft.

Lindhorst, den 19. Februar 2015

Günther
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Benutzung und die Gebühren des Frei- und Hallenbades in der Samtgemeinde Lindhorst

Auf Grund der §§ 10, 11, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S.576, zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes v. 13.10.2011 (Nds. GVBl. Nr.24/2011 S.353) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung vom 19. Februar 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich der Satzung

Diese Satzung gilt für das Frei- und Hallenbad „Solabali“ der Samtgemeinde Lindhorst. Das „Solabali“ ist eine öffentliche Einrichtung, die gesundheitlichen, sportlichen und sozialen Zwecken der Allgemeinheit dient.

§ 2 Zulassung

(1) Die Benutzung wird grundsätzlich gegen Gebühr jedem gestattet, sofern sie/er nicht betrunken, ansteckend krank ist oder offene Wunden oder andere anstoßerregende Krankheiten hat.

(2) Personen mit einer geistigen Beeinträchtigung können das „Solabali“ nur in Begleitung einer Person betreten, die die Verantwortung für die betroffene Person übernimmt.

(3) Soweit es möglich ist, werden Gruppen (Schulen, Vereine usw.) auf Antrag für bestimmte Zeiten geschlossen zugelassen.

(4) Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht, soweit das Bad ausgelastet, aus betrieblichen oder wetterbedingten Gründen gesperrt, einem bestimmten Personenkreis ausschließlich zugewiesen ist oder wenn die Einlasskarte nach Maßgabe der

geltenden Vorschriften nicht rechtzeitig gelöst oder benutzt wird.

(5) Die Besichtigung des Bades bedarf der Erlaubnis der Samtgemeinde.

§ 3 Veranstaltungen

(1) Die Samtgemeinde kann auf Antrag schwimmsportliche Veranstaltungen zulassen.

(2) Dem Antragsteller erteilt die Samtgemeinde eine Benutzungserlaubnis. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Die Benutzungserlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen versehen sein. Die Nichteinhaltung dieser Auflagen und Bedingungen kann den Widerruf der Benutzungserlaubnis zur Folge haben. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht dann nicht.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung des Freibades ist eine Gebühr wie folgt zu entrichten:

Erwachsene	
Einzelkarte	2,50 €
Zehnerkarte	22,50 €

Kinder ab vollendetem 4. Lebensjahr, Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, Schüler allgemeinbildender Schulen, Auszubildende und Studenten

Einzelkarte	1,50 €
Zehnerkarte	13,50 €

Senioren ab dem vollendeten 65. Lebensjahr sowie Schwerbehinderte ab 50% (mit Ausweis)

Einzelkarte	2,00 €
Zehnerkarte	18,00 €

Für das Solabali werden Saisonkarten für Erwachsene und Kinder ab vollendetem 4. Lebensjahr, Jugendliche bis vollendetem 16. Lebensjahr, Schüler allgemeinbildender Schulen, Auszubildende, Studenten, Senioren ab dem 65. Lebensjahr sowie Schwerbehinderte ab 50 % (mit Ausweis) angeboten.

Erwachsene Sommer-Saisonkarte	55,00 €
Kinder/Jugendliche Sommer-Saisonkarte	30,00 €
Senioren/Schwerbehinderten-Saisonkarte	45,00 €
Familien Sommer-Saisonkarte	110,00 €
Familien Sommer-Saisonkarte	70,00 € (ermäßigt) *

Die Saisonkarten werden mit Lichtbild versehen. Sie berechtigen zum mehrmaligen täglichen Einlass.

Bei Kauf einer Familiensaisonkarte erhält jedes Familienmitglied eine eigene Karte, die ebenfalls mit Lichtbild versehen wird. Sie berechtigt jedes einzelne Familienmitglied zum mehrmaligen täglichen Einlass.

(2) Die Gebühr des Absatzes 1 gilt für die jeweils jährliche festzusetzende Freibadsaison.

(1) Für die Benutzung des Hallenbades ist eine Gebühr wie folgt zu entrichten:

Erwachsene	
Einzelkarte	2,00 €
Zehnerkarte	18,00 €
Wintersaisonkarte	45,00 €

* Berechtigter Personenkreis für den Erwerb einer ermäßigten Familiensaisonkarte sind Empfänger von Grundsicherungsleistungen, Arbeitslosengeld II-Empfänger und Wohngeldempfänger.

Der Nachweis ist durch Vorlage eines aktuellen Beitragsbescheides im Original zu erbringen.

Kinder ab vollendetem 4. Lebensjahr, Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, Schüler allgemeinbildender Schulen, Auszubildende und Studenten

Einzelkarte	1,00 €
Zehnerkarte	9,00 €
Wintersaisonkarte	23,00 €

Senioren ab dem vollendeten 65. Lebensjahr sowie Schwerbehinderte ab 50% (mit Ausweis)

Einzelkarte	1,50 €
Zehnerkarte	13,50 €
Wintersaisonkarte	30,00 €

Die Wintersaisonkarte gilt der in der Zeit vom 16.09. bis 14.05. des Folgejahres.

(4) Die jeweiligen Einzelkarten der Gebührenstaffelung nach Absatz 1 und 3 berechtigen zum einmaligen Einlass. Eine Benutzungsdauer wird nicht festgesetzt.

(5) Die Gebühr für den Schwimmunterricht beträgt für 15 Stunden 80,00 €. Eine Eintrittsgebühr für die Teilnehmer entfällt.

(6) Bei Vereinen, Gruppen und auswärtigen Schulklassen wird eine Gebühr von 35,00 €/Stunde erhoben. Eine zusätzliche Eintrittsgebühr entfällt.

(7) Die Freibadesaison wird von der Samtgemeinde jährlich neu festgesetzt.

§ 5 Absehen von Gebühr

Zur Förderung der Jugend- und Übungsarbeit kann der Samtgemeindebürgermeister in begründeten Fällen auf Antrag von der Festsetzung einer Gebühr ganz oder teilweise absehen.

§ 6 Gebühr bei Veranstaltungen

Die Höhe der Gebühren bei Veranstaltungen nach § 3 kann im Einzelfall vom Samtgemeindebürgermeister festgelegt werden, wenn diese zur Förderung der Jugend- und Übungsarbeit dienen. In sonstigen Fällen, wird eine Gebühr von 200,00 € erhoben, soweit der Badebetrieb die Durchführung der Veranstaltung zulässt.

§ 7 Haus- und Badeordnung

Die Samtgemeinde erlässt für das Bad eine für die Besucher verbindliche Haus- und Badeordnung.

§ 8 Aushang

Öffnungszeiten, Badezeiten, Gebühren und die maßgeblichen Teile der Haus- und Badeordnung werden am Eingang des Bades durch Aushang bekannt gegeben.

§ 9 Wirtschaftliche Betätigung

(1) Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit vorher einzuholender schriftlicher Erlaubnis der Samtgemeinde zugelassen.

(2) Das Nähere regelt im Einzelfall ein Vertrag, über den der Samtgemeindeausschuss zu entscheiden hat.

§ 10 Haftung bei Veranstaltungen

(1) Besucher und Veranstalter haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Samtgemeinde oder Dritten anlässlich des Besuchs oder der Veranstaltung durch ihr Verschulden entstehen. Sie stellen die Samtgemeinde von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräte handelt.

(2) Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer, Zuschauer oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sind, ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung einzugehen, von deren Nachweis die Überlassung des Bades abhängig gemacht werden kann.

§ 11 Haftung der Samtgemeinde

(1) Bei Unfällen tritt eine Haftung der Samtgemeinde oder des Badepersonals nur ein, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

(2) Die Samtgemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

(3) Bei Kursangeboten wird mit dem Verantwortlichen jeweils eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung über die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Lindhorst vom 08.05.1978 in der zurzeit gültigen Fassung und tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lindhorst, den 19. Februar 2015

Günther
Samtgemeindebürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersfeld

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. 12. 2014, Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Gemeinde Lüdersfeld in seiner Sitzung vom 26.3.2015 folgenden Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Lüdersfeld“.

(2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Lindhorst.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Lüdersfeld ist das mit einem gekrönten Löwen belegte Schaumburger Nesselblatt in den Farben weiß = Nesselblatt, rot = Löwe, blau = Schild.

(2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Lüdersfeld, Kreis Schaumburg“.

§ 3 Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 € übersteigt.
- Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Fortfall des Verwaltungsausschusses

(1) Es wird kein Verwaltungsausschuss gebildet.

(2) Stattdessen wird der Rat zugleich als Verwaltungsausschuss tätig; er soll mindestens alle drei Monate einmal einberufen werden.

(3) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Rat die ihm als Verwaltungsausschuss obliegende Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gewählten Rates fort. Das gleiche gilt bei der Auflösung des Rates.

§ 5 Übergang von Zuständigkeiten

(1) Die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses gehen auf den Rat über. Der Rat als Verwaltungsausschuss kann diese Zuständigkeit im Rahmen des § 76 Abs. 5 NKomVG in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten durch besonderen Beschluss auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragen.

(2) Die Vorbereitung der Beschlüsse des Rates obliegt der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister.

(3) Der Rat als Verwaltungsausschuss unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung. Näheres bestimmt er durch besonderen Beschluss.

§ 6 Zuständigkeit der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in dringenden Fällen

(1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ordnet in dringenden Fällen, soweit nicht nach § 58 Abs. 1 NKomVG die Beschlussfassung ausschließlich dem Rat vorbehalten ist, im Einvernehmen mit der / dem 1. stellv. Bürgermeisterin / Bürgermeister die notwendigen Maßnahmen an, wenn die Entscheidung des Rates vorher nicht eingeholt werden kann. Der Rat ist unverzüglich hiervon zu unterrichten.

(2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kann Bedienstete der Gemeinde mit der Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben beauftragen.

§ 7 Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und / oder Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter führen die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen / Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Lüdersfeld zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnis durch den Rat ohne Beratung zurück zuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 12 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde bekannt zu machen.

§ 10 Kassenverwalter

Die Führung der Kassengeschäfte obliegt der Samtgemeinde Lindhorst.

§ 11 Schriftverkehr und Unterzeichnung

(1) Der Schriftverkehr der Gemeinde wird unter der Bezeichnung „Gemeinde Lüdersfeld“ geführt.

(2) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister unterzeichnet.

(3) Die Unterzeichnung von Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, richtet sich nach § 86 Abs. 2 – 4 NKomVG; das gleiche gilt für die Anstellungsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten der Gemeinde. Die Unterzeichnung von Urkunden für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister und die Ehrenbeamtinnen / Ehrenbeamten der Gemeinde erfolgt nach Maßgabe des § 107 NKomVG.

(4) Den sonstigen Schriftverkehr der Gemeinde einschließlich innerdienstlicher Anordnungen, unterzeichnet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unter Hinzufügung ihrer / seiner Amtsbezeichnung.

(5) Die Vertreterin / der Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters zeichnet:

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeisterin
In Vertretung

(6) Soweit ihnen die Befugnis zur Unterzeichnung durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragen worden ist, zeichnen die Bediensteten der Gemeinde mit

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister
Im Auftrage

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht

(2) Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem NKomVG werden durch Aushang nach Absatz 4 veröffentlicht.

(3) Sind umfangreiche Anlagen, insbesondere beschreibende und zeichnerische Darstellungen von Plänen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Anlagen dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden

öffentlich zur Einsicht ausgelegt werden. In der Bekanntmachung des textlichen Teils der Satzung oder Verordnung im Amtsblatt nach Abs. 1 wird der Inhalt der Anlage grob umschrieben und auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort und Dauer hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt 7 Tage, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(4) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde am Gemeindebüro, vor der Gaststätte „Zum dicken Heinrich“ und am Feuerwehrhaus Vornhagen.

§ 13 Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersfeld vom 24. 3. 1997 außer Kraft.

Lüdersfeld, 26. März 2015

Schröder
Bürgermeister

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Niedernwöhren

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Nieders. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 11.03.2015 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Niedernwöhren beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Niedernwöhren. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhaltenen Ortsfeuerwehren in den Mitgliedsgemeinden bzw. Ortsteilen

Hülshagen,
Pollhagen,
Nordsehl-Lauenhagen,
Wiedensahl,
Meerbeck-Niedernwöhren und
Volksdorf-Kuckshagen.

Die Ortsfeuerwehren Meerbeck-Niedernwöhren und Nordsehl-Lauenhagen sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010, Nds. GVBl. S. 185, 284) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125) eingerichtet, die Ortsfeuerwehren Hülshagen, Pollhagen, Wiedensahl und Volksdorf-Kuckshagen sind Grundausrüstungsfeuerwehren.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist im Dienst Vorgesetzte(r) der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den Stellvertretenden Gemeindebrandmeister.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister ist im Dienst Vorgesetzte(r) der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen.

Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.

Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit. Die Führerinnen oder Führer der taktischen Einheiten werden im Verhinderungsfalle durch die stellvertretenden Führerinnen und Führer vertreten.

§ 5 Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitungen der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- h) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der Stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeistern und der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindefeuerwehrbeauftragten oder dem Gemeindefeuerwehrbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Abs. 2 Buchst. c) werden auf Vorschlag der in Abs. 2 Buchst. a) und b) genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Abs. 2.

(3) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Abs. 2 Buchstabe c) und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Abs. 3 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.

(5) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde, der Samtgemeindeausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(6) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(7) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(8) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Buchst. a) bis h) aufgeführten Aufgaben.

Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitglieds in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitglieds (§ 17).

(2) Das Ortskommando besteht aus

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
- c) den Führerinnen oder Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer gemäß Abs. 2 Buchst. c) und d) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

Trägerinnen oder Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen oder Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart werden im Verhinderungsfalle durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter vertreten.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Abs. 2 Buchst. c) und d) und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

(3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dieses unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
- b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde, der Samtgemeindeausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dieses unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Orts-

feuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben eine beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen wird, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den dem Rat der Samtgemeinde gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht für einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 NBrandSchG die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf welche die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

(1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitgliedschaft § 12 Abs 2 NBrandSchG).

(2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmä-

ßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis oder ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Die Kosten trägt die Samtgemeinde.

(3) Über die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probendienstzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (Dienstgrad-VO-FF) vom 21.9.1993 (Nds. GVBl. S. 362) in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(7) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortsfeuerwehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie regelmäßig am Übungsdienst teilnehmen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

(1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.

(2) Eine Kinder- und Jugendfeuerwehr ist in den Ortsfeuerwehren

Pollhagen,
Nordsehl-Lauenhagen,
Wiedensahl und
Meerbeck-Niedernwöhren

eingerichtet.

(3) Kinder können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Jugendliche können nach Vollendung des 10., aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(5) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehrwartin oder -wartes. Über die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Samtgemeinde haben, entscheidet das Gemeindekommando.

§ 12 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 13 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehörige der Einsatzabteilung.

(2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich (spätestens binnen 48 Stunden) über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 15 Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der § 8 ff. FwVO verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau / Erster

Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin / Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Löschmeisterin / Löschmeister“ bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austrittserklärung,
- Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
- Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Samtgemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
- Ausschluss,
- Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

- mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
- mit der möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr nach der Vollendung des 10. Lebensjahres, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus

- mit der Auflösung der Jugendabteilung,
- mit der möglichen Übernahme als aktives Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr nach Vollendung des 16. Lebensjahres, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen.

(6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

- wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
- wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
- die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
- das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
- rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
- innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

(7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Be-

troffenen und der Samtgemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.

(8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

(9) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.

(10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Niedernwöhren vom 20. April 2012 außer Kraft.

Niedernwöhren, den 11. März 2015

Busse
Samtgemeindebürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Meerbeck Bekanntmachung 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Volksdorf“

Der Rat der Gemeinde Meerbeck hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2014 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Volksdorf“ - mit textlichen Festsetzungen - (einschl. Begründung) - gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg bekanntgemacht.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.

(Karte ist im Anschluss an Seite 58 als Anlage 6 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Volksdorf“, gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan - einschl. der Begründung - liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren, Zimmer 8.3, öffentlich aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit

dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Meerbeck geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Meerbeck geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder deren Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Meerbeck, den 24. März 2015

Müller
Gemeindedirektor

Bauleitplanung der Gemeinde Niedernwöhren Bebauungsplan Nr. 16 "Horsthöfe-Süd" - 1. Änderung - Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13 a BauGB)

Der Rat der Gemeinde Niedernwöhren hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2015 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Horsthöfe-Süd“ – einschl. Begründung - gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg ortsüblich bekanntgemacht.

Geltungsbereich des Bebauungsplans:

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand der Gemeinde Niedernwöhren, an der Landesstraße 372 „Horsthöfe“. Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Niedernwöhren, Flur 4 und umfasst vollständig die Flurstücke 9/5, 19/6 und 19/9.

Die räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.

(Karte ist im Anschluss an Seite 58 als Anlage 7 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Horsthöfe-Süd“ gem. § 10 Abs. 3 in Kraft.

Der Bebauungsplan - einschl. der Begründung - liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren, Zimmer 8.3, öffentlich aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niedernwöhren geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Niedernwöhren geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder deren Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31712 Niedernwöhren, den 10. März 2015

Gemeinde Niedernwöhren

Hartmann
Gemeindedirektor

Gemeinde Niedernwöhren

5. Änderung Bebauungsplan Nr. 6a „Steinkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift

Bekanntmachung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (mit Übersichtsplan, Maßstab 1 : 5.000)

Der Rat der Gemeinde Niedernwöhren hat in seiner Sitzung am 19.02.2015 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a „Steinkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift mit Begründung und Umweltbericht als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Niedernwöhren, Flur 4 und umfasst die Flurstücke 24/65; 24/49; 24/48 mit dem bestehenden EDEKA-Markt vollständig und das Flurstück 24/17 (öffentlicher Spielplatz) teilweise. Er befindet sich am östlichen Ortsrand des Ortes Niedernwöhren. Im Norden, Süden und Westen an das Plangebiet angrenzend befindet sich die bebaute Ortslage (vorwiegend Wohnbebauung) von Niedernwöhren. Den östlichen Abschluss des Geltungsbereichs bildet die Landesstraße 372.

Die räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen.

(Karte ist im Anschluss an Seite 58 als Anlage 8 beigefügt)

Inkrafttreten

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a „Steinkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

Mit dieser Bekanntmachung der örtlichen Bauvorschrift treten die Festsetzungen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a „Steinkamp“ - sofern sie innerhalb des Geltungsbereichs dieser örtlichen Bauvorschriften liegen - außer Kraft.

Einsichtnahme

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a „Steinkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift, einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB liegen ab sofort im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Niedernwöhren, Hauptstraße 46, 31712 Niedernwöhren, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Hinweise

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niedernwöhren geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Niedernwöhren geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Niedernwöhren, den 24. März 2015

Der Gemeindedirektor
In Vertretung:
Kühn

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wiedensahl

Auf Grund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wiedensahl in seiner Sitzung am 10.03.2015 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wiedensahl beschlossen:

Artikel I

(1) § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 500 € übersteigt.

(2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Gemeindedirektorin / dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500 € nicht übersteigt.

(2) In § 5 Absatz 1 wird die Angabe „§ 22c NGO“ durch die Angabe „§ 34 NKomVG“ ersetzt.

(3) § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Gemeindedirektorin / dem Gemeindedirektor ohne Beratung an die Antragstellerinnen oder Antragsteller zurückzugeben.

(4) § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg veröffentlicht.

(5) § 7 erhält folgende Fassung:

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gem. § 6 Abs. 3 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung bekannt zu machen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 10.03.15 in Kraft.

Wiedensahl, den 10.03.15

Adam
Gemeindedirektor

I

Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hesse auf seiner Sitzung am 16.02.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	2.031.800,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	2.031.800,00 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.808.500,00 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.650.700,00 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	50.000,00 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	117.000,00 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	200,00 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalt	1.858.700,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.767.700,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 0,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	320 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.500,-- € als unerheblich.

31693 Hesse, den 16.02.2015

Vehling
Bürgermeister

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 03. März 2015 (Az 20 14 10/52) mitgeteilt, dass er von der vorstehenden

Haushaltssatzung Kenntnis genommen hat. Sie wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan 2015 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz für sieben Werktage (außer samstags) beginnend mit dem Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Hesse, Dorfstraße 25, sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31693 Hesse, 23. März 2015

Der Bürgermeister
Vehling

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Wölpinghausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in der Sitzung am 09. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung für die Gemeinde Wölpinghausen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.031.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.031.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	995.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	920.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.124.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.118.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	89.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.113.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.133.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 1.118.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in

Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Wölpinghausen, den 11. Dezember 2014

Wedemeier
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 02.03.2015 unter dem Aktenzeichen 201410/70 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 01.04.2015 bis 17.04.2015 im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wölpinghausen, den 11. März 2015

Wedemeier
Gemeindedirektor

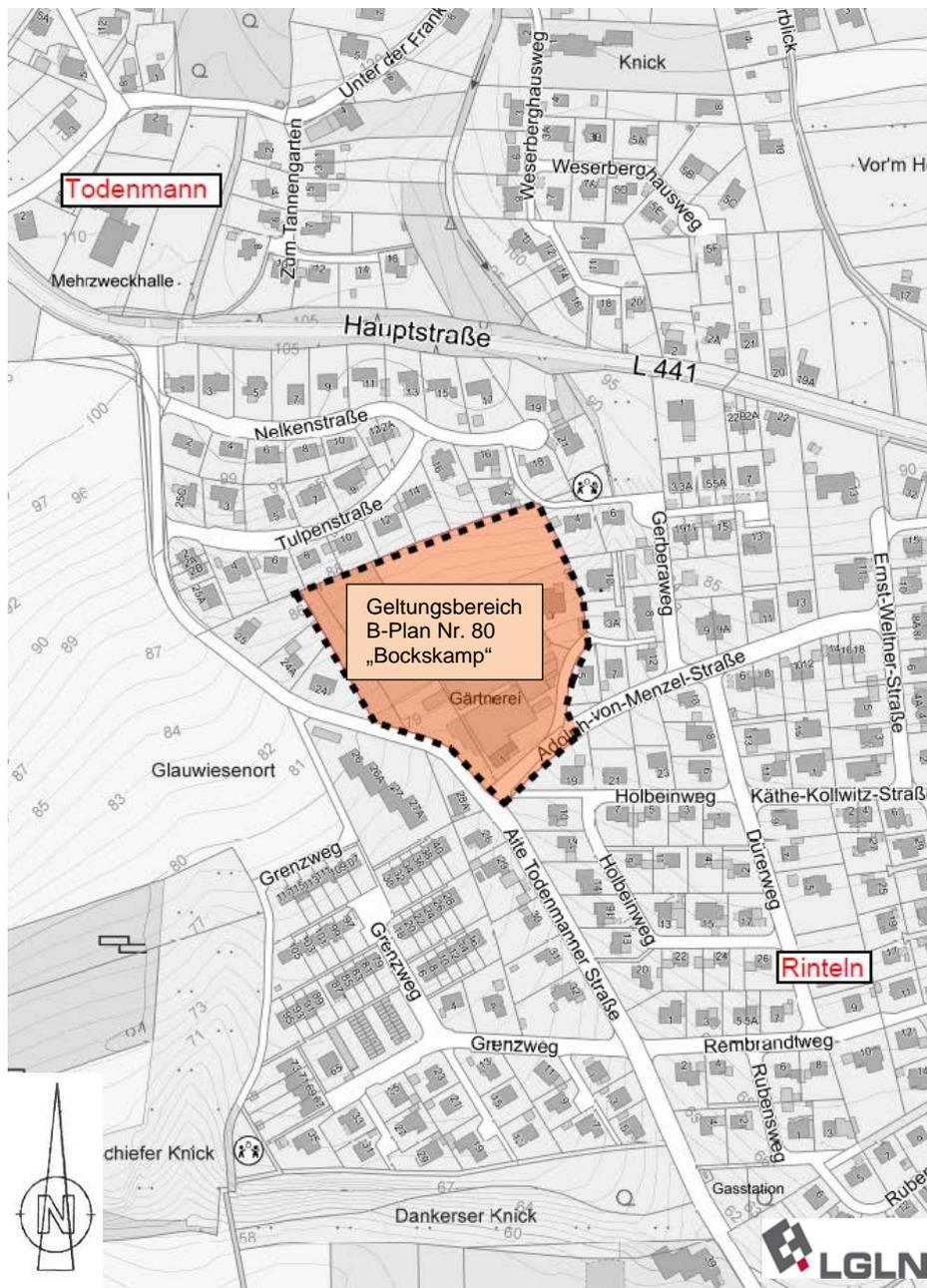
C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

Bekanntmachung; Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr. 80 „Bockskamp“, OT Rinteln, einschl. örtlicher Bauvorschriften
(Amtsblatt Seite 41)

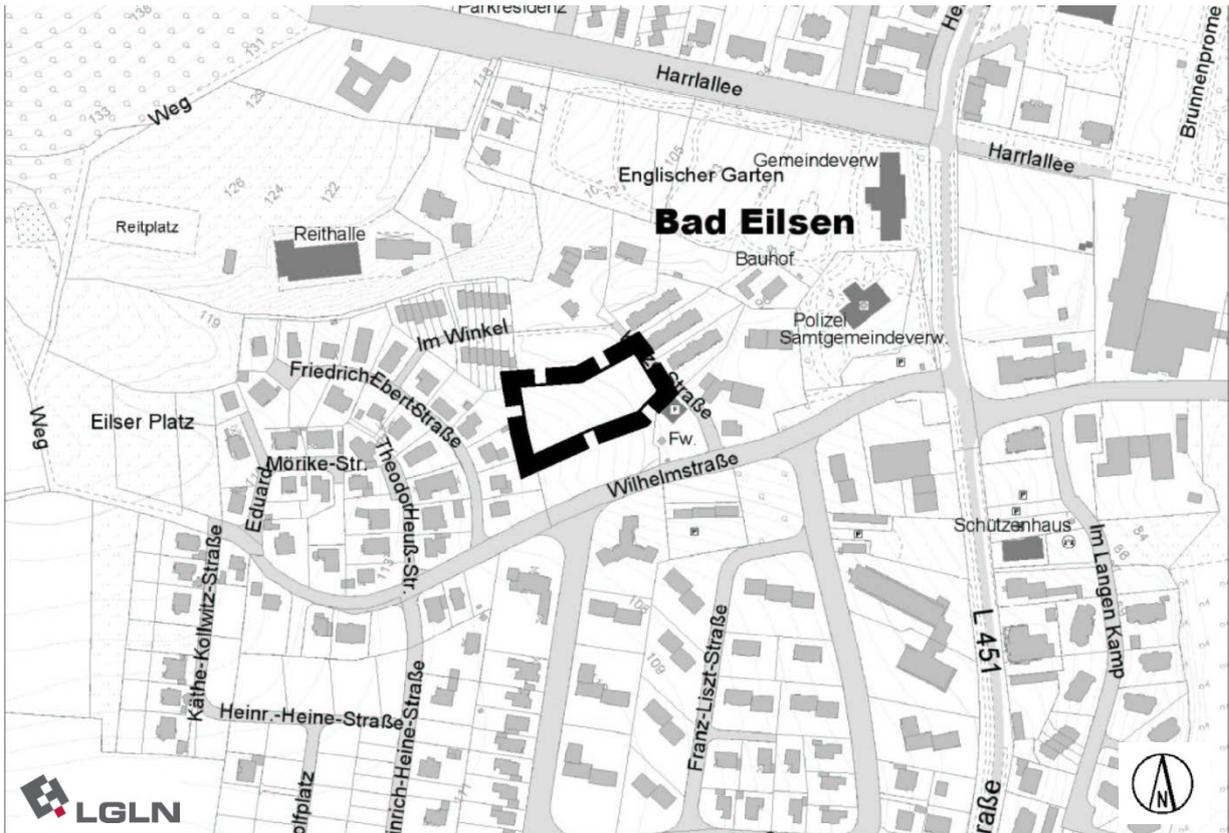
Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches, Übersichtsplan, Kartengrundlage: AP 2,5 , M 1:2500 i.O.,
© 2014 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln



(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2:

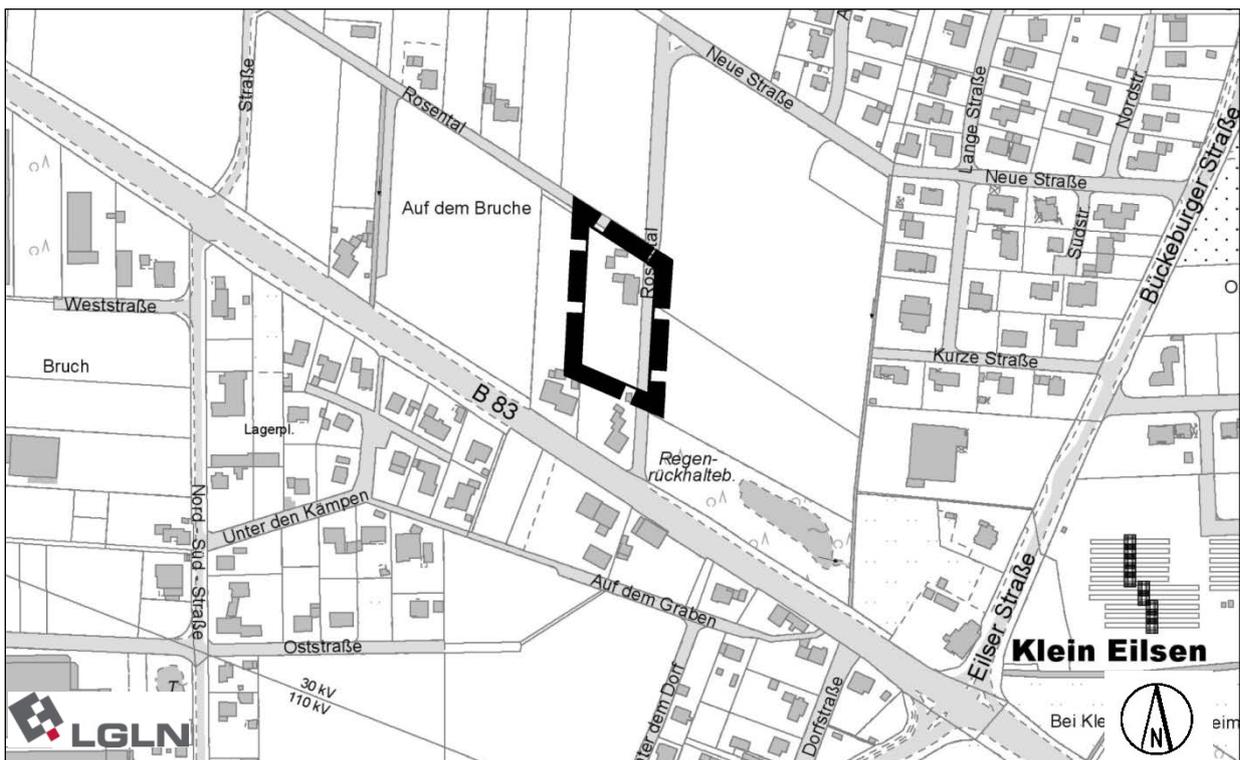
Bauleitplanung der Samtgemeinde Eilsen; 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eilsen (Wohnbauflächen Bad Eilsen)
(Amtsblatt Seite 45)



Kartengrundlage: Auszug aus der amtlichen Karte (AK 5), M. 1:5.000 (i.O.), © 2012 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Anlage 3:

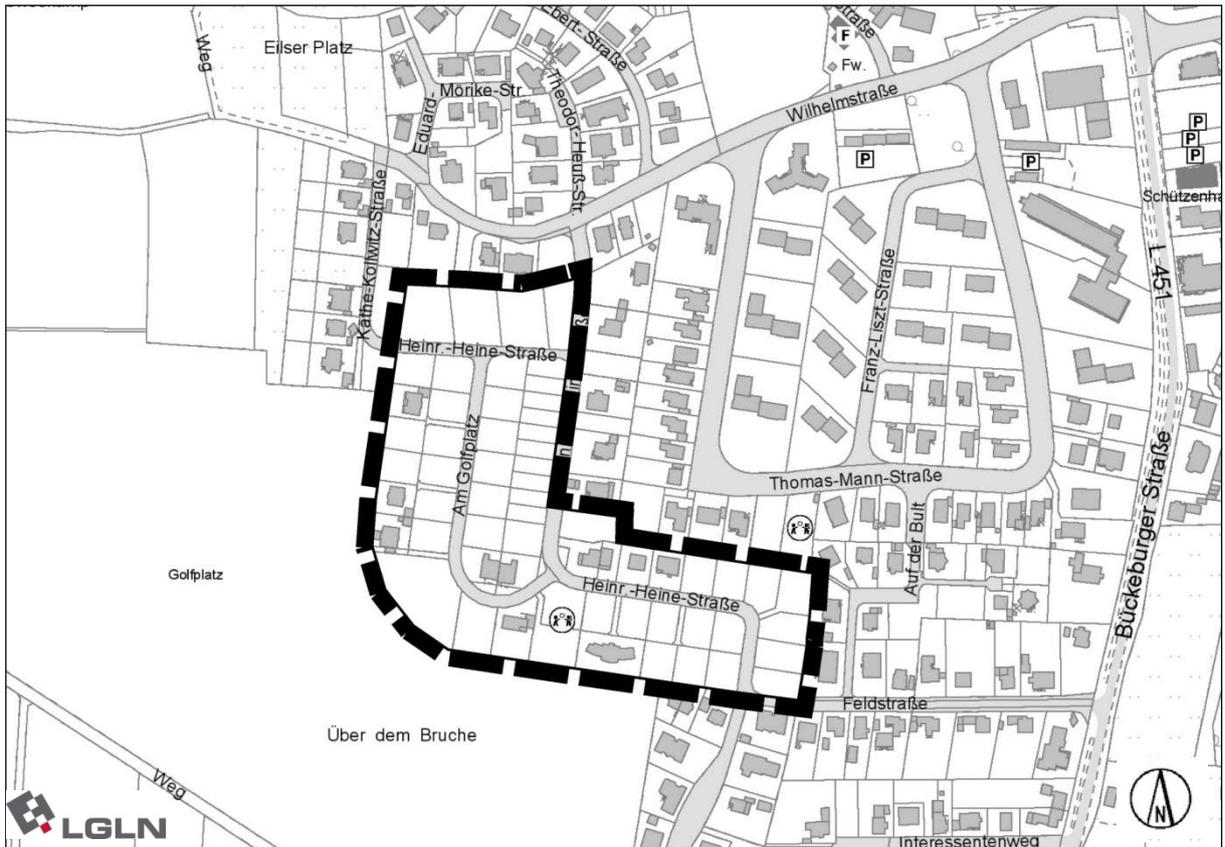
Bauleitplanung der Gemeinde Luhden; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Klein Eilsen“, Gemeinde Luhden
(Amtsblatt Seite 45)



Kartengrundlage: Auszug aus der amtlichen Karte (AK 5), M. 1:5.000 (i.O.), © 2014 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Anlage 4:

Bauleitplanung der Gemeinde Luhden; 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Am Golfplatz“ einschl. örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung
(Amtsblatt Seite 46)



Kartengrundlage: Auszug aus der amtlichen Karte (AK 5), M. 1:5.000 (i.O.), © 2013 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 5)

Anlage 5:

Satzung der Samtgemeinde Lindhorst über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)
(Amtsblatt Seite 46)

Anlage 1**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Lindhorst**

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
1	Vervielfältigungen	
1.1	Durchschriften je angefangene Seite	2,50
1.2	andere Vervielfältigungen	
1.2.1	Fotokopien, schwarzweiß, je Seite	
1.2.1.1	bis zum Format DIN A 4	
1.2.1.1.1	bis zu 10 Stück je Seite	0,25
1.2.1.1.2	bis zu 100 Stück je Seite	0,10
1.2.1.1.3	bei höheren Auflagen je Seite	0,05
1.2.1.2	im Format DIN A 3	
1.2.1.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	0,50
1.2.1.2.2	bis zu 100 Stück je Seite	0,20
1.2.1.2.3	bei höheren Auflagen	0,10
1.2.2	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A 4	
1.2.2.1	bis zu 100 Stück je Seite	1,00
1.2.2.2	bei höheren Auflagen, je angefangene 100 Stück je angefangene Seite	
1.3.1	Fotokopien, farbig, je Seite	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	
1.3.1.1.1	bis zu 10 Stück je Seite	0,50
1.3.1.1.2	bis zu 100 Stück je Seite	0,20
1.3.1.1.3	bei höheren Auflagen je Seite	0,10
1.3.1.2	im Format DIN A 3	
1.3.1.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	1,00
1.3.1.2.2	bis zu 100 Stück je Seite	0,40
1.3.1.2.3	bei höheren Auflagen	0,20
1.3.2	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A 4	
1.3.2.1	bis zu 100 Stück je Seite	2,00
1.3.2.2	bei höheren Auflagen, je angefangene 100 Stück je angefangene Seite	2,00
1.4	Übermitteln von Schriftstücken durch FAX je Seite	0,50
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigung von Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpause-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite	3,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	15,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind)	5,00 bis 200,00
3	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergl. - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO – soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,50
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.1	Grundgebühr	5,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
3.2.2	zusätzlich je angefangene Seite	1,50
4	Abgabe von Druckstücken	
4.1	Allgemein (z.B. Ortssatzungen, Abgabesatzungen, Pläne, Tarife und Stimmbezirksverzeichnisse und dergleichen); je angefangene Seite	0,25 jedoch mind. 2,50
4.2	Verzeichnisse von Straßennahmen	
4.2.1.	Druckausgabe, ohne Vervielfältigungserlaubnis	12,50
4.2.2	Datei auf Datenträger je nach Verwendungszweck	15,00 bis 1.500,00
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung die von Personen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite halbe Arbeitsstunde	Anlage 2
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	Anlage 2
7	Bearbeitung von Bürgerschaftsurkunden	10,00
8	Vermögensverwaltung	
8.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrecht (soweit nicht Mitgliedsgemeinden) für bis zu 3 Flurstücken für bis zu 5 Flurstücken darüber hinaus	25,00 40,00 50,00
9	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00
10	Zweitausfertigung von Steuer oder sonstigen Quittungen	2,50
11	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	2,50
12	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre; für jedes Jahr	10,00
13	Feststellungen aus Konten und Akten; je angefangene halbe Arbeitsstunde	Anlage 2
14	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	
14.1	je angefangene Seite	0,40
14.2	mindestens	4,00
14.3	höchstens	40,00
15	Abgabe von Bauleitplänen	
15.1	Mechanisch hergestellte Vervielfältigungen (Lichtpausen oder dergl.) ohne Ausarbeitung	
15.1.1	bis zum Format DIN A 2 Papier Mehrausfertigung je Auszug	20,00 10,00
15.1.2	im Format DIN A 1 Papier Mehrausfertigung je Auszug	30,00 12,50
15.1.3	im Format DIN A 0 Papier Mehrausfertigung je Auszug	40,00 15,00
16	Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten	
16.1	Überwachung der Herstellung einer Kanalanschlussleitung (einschl. Aufbruchmeldung und Abnahme der Oberfläche)	100,00

Tarif-Nr. Gegenstand	EURO	
16.2	Überwachung der Erneuerung oder Veränderung einer Kanalanschlussleitung (einschl. Aufbruchmeldung und Abnahme der Oberfläche)	70,00
16.3	Überwachung der Beseitigung einer Kanalanschlussleitung (einschl. Aufbruchmeldung und Abnahme der Oberfläche)	35,00
17	Verwaltungstätigkeiten im Abwasserbereich	
17.1	Erteilung einer Genehmigung für die Verlegung von Versorgungsleitungen (einschl. Abbruchmeldung)	mind. 75,00 bis 150,00
17.1.1	Überwachung bei Erweiterung oder Änderungen von Versorgungsleitungen	50,00 bis 100,00
17.2	Teilnahme an einer gemeinsamen Begehung mit dem Versorgungsunternehmen vor Beginn der Baumaßnahme	Anlage 2
17.3	Abnahme der Baumaßnahme	Anlage 2
17.3.1	Förmliche Abnahme der Baumaßnahme	Anlage 2
17.3.2	Wiederholung von Abnahmen bei Feststellung von Mängeln	Anlage 2
17.3.3	Erhöhter Verwaltungsaufwand bei festgestellten Mängeln, die nicht von dem Hauseigentümern oder deren Beauftragten beseitigt werden	Anlage 2
18	Genehmigungsgebühren für Entwässerungsanlagen	
18.1	Bei der erstmaligen Herstellung von Entwässerungsanlagen (Neuanlagen)	
18.1.1	Schmutzwasser	
	Für die Genehmigung sowie Überwachung der Herstellung von Neuanlagen	35,00
18.1.2	Regenwasser	
	Für die Prüfung sowie Überwachung der Herstellung von Neuanlagen	35,00
18.2	Bei Erweiterung und Änderung der vorhanden Entwässerungsanlage für die Genehmigung und Überwachung – Schmutz- und Regenwasser	35,00 bis 70,00
18.3	Für die Genehmigung und Überwachung des Einbaus einer Abscheideranlage	35,00
18.4	Für die Verlängerung der Gültigkeit oder die Erneuerung der Entwässerungsgenehmigung nach Punkt 18.1 bis 18.3	20,00
18.5	Für die nachträgliche Prüfung ungenehmigter und veränderter Entwässerungsanlagen wird neben den Gebühren nach 18.1 bis 18.3 für den dadurch erhöhten Aufwand ein Zuschlag von 50 % berechnet	
18.6	Ausnahmegenehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art und Menge in die Abwasseranlage der Samtgemeinde Lindhorst	50,00 bis 500,00
18.7	Erteilung einer Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang (Schmutz- und Regenwasser)	35,00
18.8	Feststellung einer Verstopfung im Regenwasserbereich (Hausanschluss)	20,00
18.9	Schmutzwasserbereich (Hausanschluss)	20,00
	Veranlassungen und Überprüfungen aus 18.8	10,00
19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
	Büro- und Außenarbeiten je angefangene Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorherigen Baustelle	Anlage 2
20	Anliegerbescheinigungen	10,00
21	Eintragung von baurechtlichen Festsetzungen im Lageplan	
	je angefangene Arbeitsstunde	Anlage 2

Tarif-Nr. Gegenstand	EURO
22	Erklärungen gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch über die gesicherte Erschließung des Baugrundstücks
22.1	Stellungnahme der Samtgemeinde zu vorhandenen oder nicht vorhandenen Versorgungsleitungen 25,00
23	Zeugnis gemäß § 20 Abs. 1 BauGB 50,00
24	Löschungsbewilligungen sowie Pfandentlastungserklärungen in Grundstücksangelegenheiten 30,00 bis 100,00
25	Eintragungen von Baulasten auf gemeindlichen Grundstücken sowie privatrechtliche Gestattungen Anlage 2
26	Archiv
26.1	Für familiengeschichtl. Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde Anlage 2
26.2	Benutzung des Archivs
26.2.1	für einen Tag 8,00
26.2.2	für eine Woche 25,00
26.2.3	für eine längere Zeit 50,00
26.3	Weitergabe von Reproduktionsaufträgen an Dritte 5,00
26.4	Versendung von Archivalien je Archivalieneinheit 10,00
26.5	Einräumung von Nutzungsrechten an Reproduktionen von Archivalien je Reproduktion 25,00 1.250,00
	Anmerkung zu Nummern 26.1 bis 26.2 Bei Benutzung und Auskunftserteilung für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten, wissenschaftl. Forschungen, die Erfüllung öffentlicher Aufgaben von Presse und Rundfunk sowie heimatkundliche Forschungen sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten
	Anmerkung zu Nummern 26.4 Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.
27	Rechtsbehelfe 25,00 bis 2.500,00
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist, und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter
	Anmerkung zu Nummer 27 Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert, Anlage 2

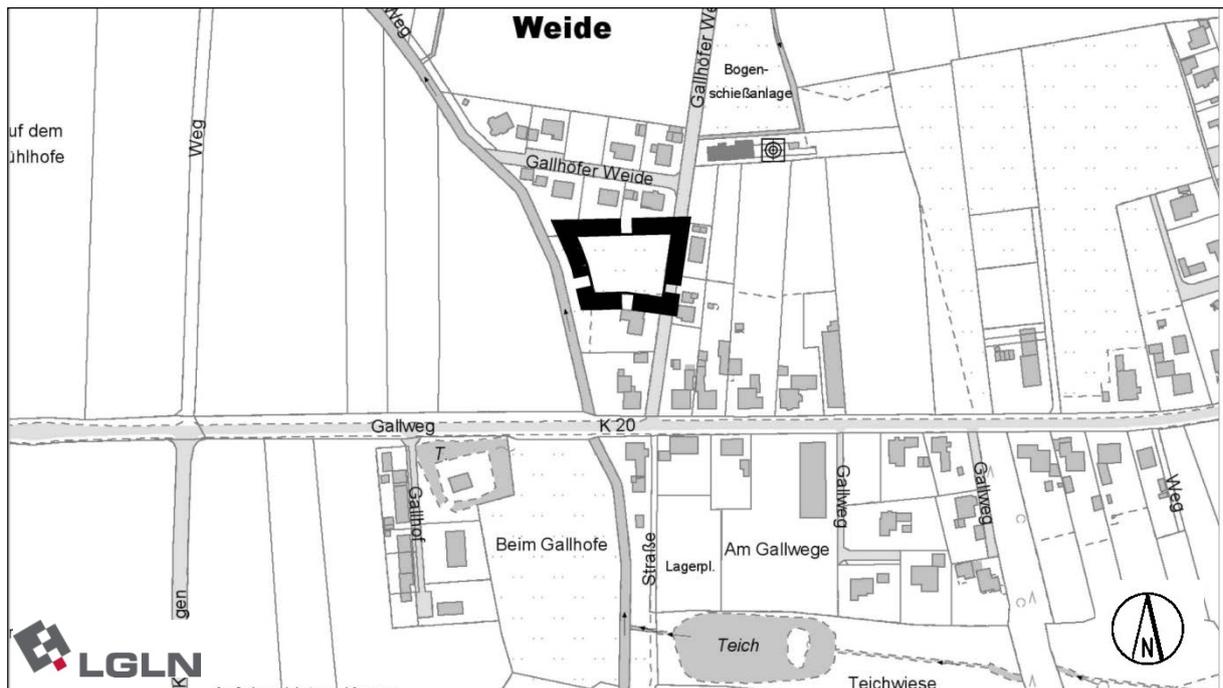
Anlage 2

Zeitgebührentabelle zur Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Lindhorst

je angefangene halbe Arbeitsstunde	EURO
Beamter des höheren Dienstes oder vergleichbarer Mitarbeiter	35,00
Beamter des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Mitarbeiter	25,00
Beamter des mittleren Dienstes oder vergleichbarer Mitarbeiter	20,00
Arbeiter oder Hilfskraft	15,00

Anlage 6:

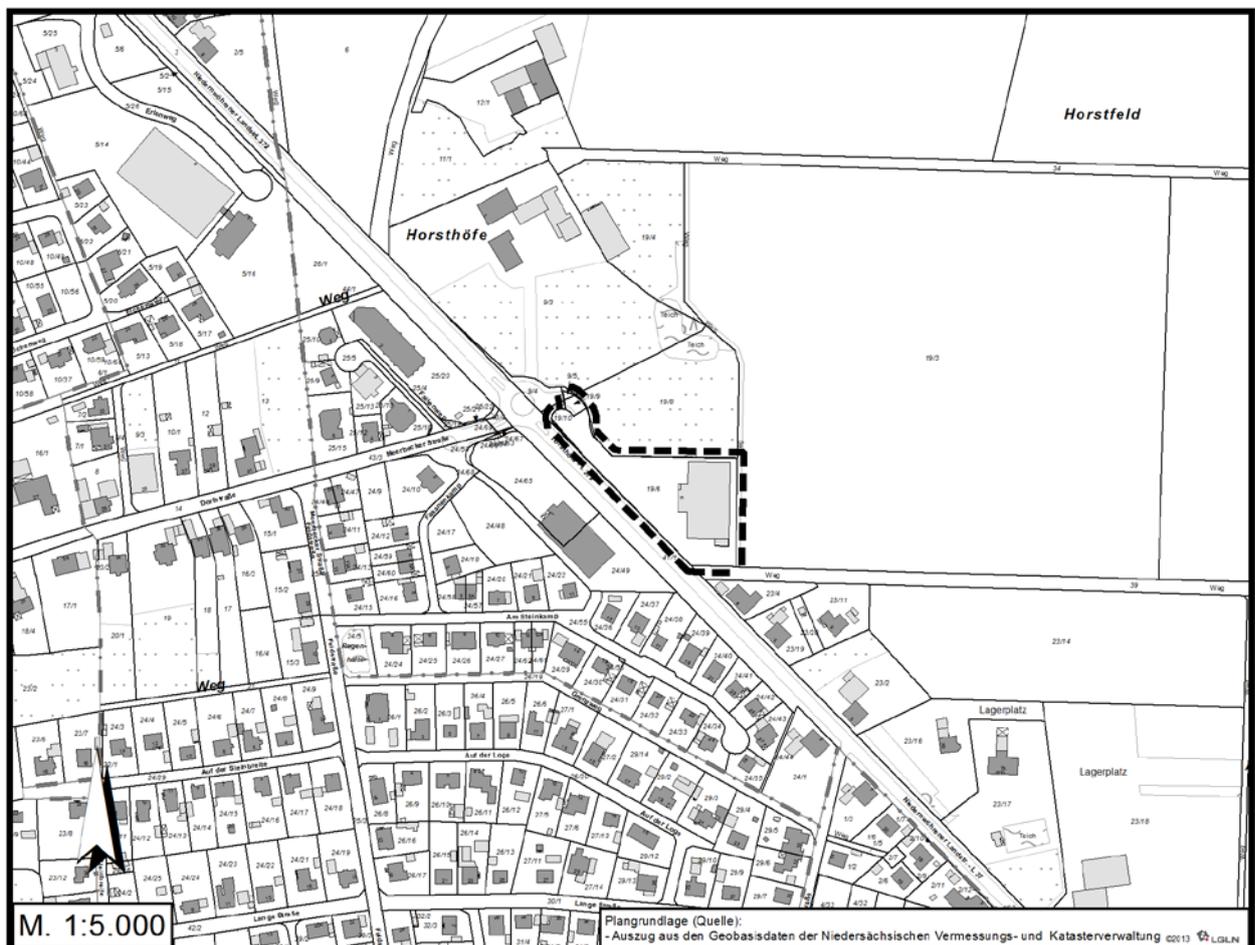
Bauleitplanung der Gemeinde Meerbeck; Bekanntmachung; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Volksdorf“
(Amtsblatt Seite 55)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2014 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln

Anlage 7:

Bauleitplanung der Gemeinde Niedernwöhren; Bebauungsplan Nr. 16 "Horsthöfe-Süd" - 1. Änderung -;
Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB; Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13 a BauGB)
(Amtsblatt Seite 55)



Anlage 8:

Gemeinde Niedernwöhren; 5. Änderung Bebauungsplan Nr. 6a „Steinkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift;
Bekanntmachung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (mit Übersichtsplan, Maßstab 1 : 5.000)
(Amtsblatt Seite 56)

